

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 36 (1963)

Heft: 9

Artikel: Von Monat zu Monat : die allgemeine Wehrpflicht

Autor: Kurz, H.R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517593>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

Die allgemeine Wehrpflicht

1. Einleitung

Verschiedene Erscheinungen und Entwicklungstendenzen der jüngsten Zeit haben in den letzten Jahren die Diskussion um die allgemeine Wehrpflicht neu aufleben lassen. Unter ganz verschiedenen Gesichtspunkten ist dabei die Frage aufgeworfen worden, ob es angesichts der wesentlich veränderten modernen Verhältnisse nicht geboten wäre, den Begriff der allgemeinen Wehrpflicht neu zu überdenken, und die aus dem letzten Jahrhundert stammenden, relativ eng begrenzten Auffassungen über die Wehrpflicht auszuweiten auf die Anforderungen des modernen totalen Krieges. Namentlich waren es drei Erscheinungen, die Anlass dazu gegeben haben, dass wir uns über Bedeutung und Tragweite sowie über die Daseinsberechtigung unserer hergebrachten schweizerischen Wehrpflicht unter den Bedingungen der modernen Zeit haben Rechenschaft geben müssen.

a) Anlässlich der jüngsten Armee reform zeigte sich die Notwendigkeit einer *Herabsetzung der Armeebestände*, um einerseits durch die Freigabe bestimmter Jahrgänge von Wehrpflichtigen der Wirtschaft und dem Zivilschutz vermehrte Kräfte zuzuführen, und andererseits durch die Verjüngung der Armee deren Beweglichkeit zu steigern. Dabei stellte sich einmal die Frage, wie weit bei dieser Befreiung vornehmlich älterer Jahrgänge gegangen werden dürfe, ohne den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht zu verletzen. Zum zweiten war zu untersuchen, ob sich eine vermehrte Freigabe auch jüngerer und jüngster Wehrpflichtiger auf dem Weg über eine Anpassung der Rekrutierungsvorschriften mit diesem Verfassungsgrundsatz vereinbaren liesse.

b) Anlässlich der gesetzlichen Verankerung der *Dienstleistungen im Zivilschutz* wurde die Frage aufgeworfen, ob dieser Dienst den Dienstleistungen in der Armee gleichgestellt werden könnte, so dass die Erfüllung des Zivilschutzdienstes als eine neue Form der Wehrpflichterfüllung anerkannt würde. Diese Frage ist darum bedeutsam, weil eine solche Anerkennung dazu führen müsste, dass die in den Zivilschutzorganisationen Dienst leistenden Männer keinen Militärpflichtersatz entrichten müssten, da sie ihrer Wehrpflicht Genüge getan haben.

c) Schliesslich sind in der letzten Zeit vermehrte Bestrebungen bestimmter Kreise unseres Volkes festzustellen, die jenen Wehrpflichtigen entgegenkommen möchten, die aus echter religiöser oder ethischer Überzeugung heraus den Wehrdienst in der Armee nicht glauben

leisten zu können. Für diese Dienstverweigerer aus Gewissensgründen wird die Schaffung eines *zivilen Ersatzdienstes* angestrebt, der infolge seiner hohen Anforderungen als Wehrpflichtererfüllung anerkannt werden soll.

2. Der Begriff der allgemeinen Wehrpflicht

Die Bundesverfassung beschränkt sich darauf, in Art. 18 Abs. 1 zu erklären, dass *jeder Schweizer wehrpflichtig ist*. Die Verfassung enthält jedoch keine Begriffsumschreibung der Wehrpflicht. Dem Verfassungstext kann lediglich entnommen werden, dass sich die Wehrpflicht beschränkt auf alle männlichen Schweizer Bürger — womit Frauen und Ausländer ausscheiden. Über alle andern Kriterien der allgemeinen Wehrpflicht gibt die Verfassung keine Auskunft. Sie lässt die Frage offen, worin die Allgemeinheit der Wehrpflicht besteht, namentlich sagt sie nicht, welches die Tauglichkeitsbedingungen für die Wehrpflichtserfüllung sind, wann die Erfüllung beginnt und wann sie zu Ende geht, welches die äussern Umstände sind, unter denen sie zu erbringen ist, insbesondere, ob sie nur im Krieg, oder schon im Frieden gefordert wird. Und schliesslich unterlässt es die Verfassung, zu sagen, worin die Wehrpflicht selbst bestehen soll. Es ist deshalb die Aufgabe der *Bundesgesetzgebung*, die allgemeine Wehrpflicht gesetzlich zu umschreiben, und Inhalt, Umfang und Bedeutung dieser bedeutsamen Bürgerpflicht festzulegen. Darüber hinaus muss es Sache der *Verfassungsinterpretation* sein, den Sinn und die Bedeutung des Verfassungsgrundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht abzuklären.

Das *Bundesgesetz über die Militärorganisation* (MO) umschreibt in seinen ersten Artikeln die Wehrpflicht, indem es vorerst den Verfassungsgrundsatz wiederholt und dann dessen altersmässige Begrenzung festlegt. Wichtig ist Art. 1 Abs. 2, welcher bestimmt, dass die Wehrpflicht zu erfüllen ist durch *persönliche Dienstleistung* (Militärdienst) im Auszug, in der Landwehr, im Landsturm oder im Hilfsdienst. Diese Umschreibung wird ergänzt durch Art. 2 der MO, wonach derjenige Wehrpflichtige, der seine Wehrpflicht nicht durch persönliche Dienstleistung erfüllt, den *Militärpflichtersatz* zu bezahlen hat. Mit dieser durch die Gesetzesnovelle vom 1. 4. 1949 in die MO eingefügten Neuformulierung ist eine eindeutige gesetzliche Ordnung getroffen worden. Die grundlegende Pflicht ist die *Wehrpflicht*; sie ist *primär* durch die persönliche Leistung von Militärdienst in einer der drei Heeresklassen der Armee oder im Hilfsdienst zu erfüllen; nur *subsidiär*, d. h. wenn die persönliche Dienstleistung wegen Dienstuntauglichkeit oder aus einem andern Grund nicht erbracht werden kann, tritt an diese Stelle die Ersatzpflicht. (Der vor 1949 massgebende Text der MO stellte, wie Burckhardt in seinem Kommentar zur BV mit Recht feststellt, «das Verhältnis schief dar», wenn er behauptete, dass die Wehrpflicht die Pflicht zum persönlichen Militärdienst *und* die Pflicht zur Bezahlung eines Ersatzes umfasse. Persönliche Dienstleistung und Bezahlung des Militärpflichtersatzes sind nicht, wie aus diesem früheren Wortlaut des Gesetzes geschlossen werden konnte, gleichwertig nebeneinanderstehende Pflichten; die Ersatzpflicht ist rein subsidiärer Natur und kommt nur dann zur Anwendung, wenn die persönliche Dienstleistung wegen Untauglichkeit oder wegen des Vorliegens der eng umschriebenen Befreiungs- oder Dispensationsgründe nicht möglich ist. Die Ersatzpflicht ist somit nicht eine Form der Erfüllung der Wehrpflicht, sondern sie ist ein Sicherungsmittel für die Wehrpflichtererfüllung und damit für die personelle Bildung des Heeres. Nur in jenen Einzelfällen, in denen infolge des Vorliegens bestimmter Umstände die Erreichung dieses Ziels nicht möglich ist, tritt der

Wehrpflichtersatz als einzige rechtlich zulässige Ersatzmöglichkeit an die Stelle der persönlichen Wehrpflichtenerfüllung. Der heutige Gesetzestext der MO ist in dieser Hinsicht eindeutig.) — Dass im übrigen der Militärflichtersatz nicht eine Steuer, sondern eine Ersatzabgabe ist, wurde im neuen Bundesgesetz vom 12. 6. 1959 über den Militärflichtersatz auch terminologisch richtiggestellt. Diese Leistung ist ein Ausfluss der Militärhoheit, nicht der Steuerhoheit des Staates und wird deshalb nicht als eine Geldschuld, sondern als eine persönliche Pflicht behandelt: seine schuldhaftige Nichtbezahlung wird bestraft mit Haft, und sie wird zurückerstattet, wenn die betreffende Dienstleistung später nachgeholt wird.

Aus den genannten Bestimmungen der MO geht deutlich hervor, dass unser militärisches Grundgesetz die Wehrpflicht als Pflicht zur Dienstleistung in der Armee, also als Militärdienst versteht. Wie weit diese gesetzliche Regelung dem Willen der Verfassung entspricht, muss auf dem Weg der *Auslegung des Verfassungstextes* überprüft werden. Die juristische Interpretation muss den Willen des historischen Verfassungsgesetzgebers erforschen und darf nicht, wie dies in der letzten Zeit da und dort versucht wurde, die Verfassung interpretatorisch umdeuten und damit neues Verfassungsrecht schaffen — zum mindesten so lange nicht, als der historische Sinn einer Bestimmung mit ihrem Wortlaut klar übereinstimmt, und als dessen Anwendung in der Praxis nicht zu unsinnigen Konsequenzen führt.

Die *historische Interpretation* des Art. 18 Abs. 1 der Bundesverfassung führt zu dem eindeutigen Ergebnis, dass die Wehrpflicht von jeher als Militärdienstpflicht verstanden wurde. Von Art. 25 der Verfassung der helvetischen Republik von 1798, über Art. 1 des Militärreglements von 1817, über die Bundesverfassung von 1850 bis zum heutigen Verfassungsartikel 18 von 1874 verläuft eine klare Linie, die einer bis ins Mittelalter zurückreichenden eidgenössischen Wehrtradition entspricht.

Die historische Interpretation wird durch die *sprachliche Auslegung* bestätigt. Während noch der Verfassungsentwurf von 1832/33 erklärte «Jeder Schweizer ist Soldat», enthielt der Entwurf 1848 die Formulierung «Jeder Schweizer ist militärflichtig». Die Tagatzung hat dann im deutschen Text den Ausdruck «militärflichtig» durch «wehrpflichtig» ersetzt. Dabei handelt es sich aber erwiesenermassen um eine rein sprachliche Änderung, die im französischen und italienischen Text nicht vorgenommen wurde, so dass diese Fassungen lauten «Tout Suisse est tenu au service militaire» bzw. «Ogni Svizzero è obbligato al servizio militare». Diese beiden romanischen Texte haben für die sprachliche Interpretation den Vorrang gegenüber dem redaktionell geänderten deutschen Text; sie zeigen, dass der Verfassungsgesetzgeber die Wehrpflicht ausdrücklich als Militärdienstpflicht verstanden haben wollte.

Zum selben Ergebnis führt auch eine Betrachtung der Stellung des Art. 10 innerhalb der *Systematik der Bundesverfassung*. Dieser steht an der Spitze der sog. «Militärartikel» der Verfassung, worin sich sein militärischer Charakter zeigt — im Gegensatz etwa zum Zivilschutz, dessen Verfassungsgrundlage des Art. 22 bis systematisch in einer andern Umgebung steht. Im übrigen zeigt aber schon die Tatsache, dass für den Zivilschutz eine eigene Verfassungsgrundlage geschaffen wurde, dass es der Verfassungsgesetzgeber nicht als zulässig erachtete, den Zivilschutz auf den Militärartikeln zu verankern. Im weitern ist festzustellen, dass selbst der Art. 18 in seinen weiteren Absätzen deutlich auf den Militärdienstcharakter der Wehrpflicht hinweist, so wenn er in Abs. 2 den Wehrmännern, die «infolge des eidgenössischen Militärdienstes» ihr Leben verlieren oder dauernden

Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, für sich oder ihre Familie Anspruch auf Unterstützung zusichert, oder wenn er in Abs. 4 die Ersatzabgabe bei Nichterfüllung der Wehrpflicht als «Militärpflichtersatz» bezeichnet.

Von den Befürwortern eines Zivildienstes für Dienstverweigerer wird bisweilen auch auf das ausländische Beispiel hingewiesen und festgestellt, dass mehrere ausländische Armeen, die ebenfalls auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhen, Ausnahmeregelungen für überzeugte Dienstverweigerer kennen. Die Interpretationsmethode der *Rechtsvergleichung mit dem Ausland*, die in manchen Rechtsgebieten durchaus ihre Berechtigung haben mag, ist in Fragen des Wehrrechts jedoch fehl am Platz. Die Schweiz hat mit ihrer Ausgestaltung der allgemeinen Wehrpflicht und der Miliz derart besondere Lösungen getroffen, dass hier ein Rechtsvergleich mit dem Ausland schlechterdings nicht angestellt werden kann.

Alle massgebenden Interpretationsmethoden führen somit zum Schluss, dass als Wehrpflicht im Sinne des Art. 18 der Bundesverfassung nur als *persönliche Dienstleistung im Heer*, oder subsidiär als Erfüllung der von der Gesetzgebung vorgesehenen Ersatzleistung zu verstehen ist. Diese Auffassung entspricht auch der konstanten Praxis des Bundesgerichts und den in unserer staatsrechtlichen Literatur stets vertretenen Lehre. Die Erkenntnis ist bei uns unbestritten, dass unsere Armee in ganz betonter Weise ein Volksherr ist, das auf der Mitarbeit jedes wehrfähigen Bürgers beruht. Die allgemeine Wehrpflicht, die jeden waffenfähigen Bürger zum Dienst in der Armee verpflichtet, ist die tragende Säule schweizerischer Wehrhaftigkeit; in der Wehrform der Miliz findet sie ihre praktische Ausgestaltung. Zu allen Zeiten lag die Kraft der schweizerischen Wehrbereitschaft in der Allgemeingültigkeit des Wehrpflichtgedankens, aus dem das persönliche Beteiligtsein und die Mitverantwortung jedes Bürgers und damit die Einheit von Bürger und Soldat erwächst. Dass diese Lösung im übrigen auch den rein militärischen Bedürfnissen unserer Landesverteidigung entspricht, sei hier ebenfalls festgehalten.

Eine Folge der engen Verpflichtung von bürgerlichem und militärischem Bereich besteht darin, dass der überwiegende Teil unserer männlichen Bevölkerung in der Beteiligung an der militärischen Verteidigung der Heimat nicht nur eine Pflicht, sondern auch ein *Recht* erblickt. Der Wehrpflicht steht im Rechtsempfinden des Volkes ein *Wehrrecht* gegenüber, das zwar kaum ein subjektives öffentliches Recht auf Wehrpflichtererfüllung begründet, das aber doch dem Einzelnen nicht ohne gesetzlichen Grund entzogen werden darf.

Da die Erfüllung der Wehrpflicht in einem aktiven Handeln besteht, kann sie im Weigerungsfall vom Staat nicht erzwungen werden. Ein gewisser Zwang wird nur indirekt ausgeübt durch die Androhung der *Bestrafung* für den Fall der Nichterfüllung. Unser Militärstrafrecht hat damit einen strafrechtlichen Schutz der Wehrpflicht errichtet, dass es sowohl die verschiedenen Formen von Verletzungen der Pflicht zur Dienstleistung als auch diejenigen der Schwächung der Wehrkraft unter Strafe gestellt hat.

Schliesslich sei hier der Vollständigkeit halber noch festgehalten, dass die MO ausser der «Wehrpflicht der Personen» auch eine Art von «*Wehrpflicht der Sachen*» enthält. Gemäss Art. 200 des Gesetzes ist in Zeiten aktiven Dienstes jedermann verpflichtet, für militärische Zwecke bewegliches und unbewegliches Eigentum zur Verfügung zu stellen (Requisitionsrecht der Truppe). Im Krieg verfügt der General nach freiem Ermessen über alle zur Erfüllung seines Auftrags notwendigen materiellen Mittel des Landes (MO Art. 212).

3. Die Modalitäten der Wehrpflicht

Angesichts des höchst lapidaren Satzes der Bundesverfassung, dass jeder Schweizer wehrpflichtig ist, muss die Gesetzgebung die Modalitäten des allgemeinen Grundsatzes festlegen. Insbesondere muss sie bestimmen, wie, wann und wie lange die allgemeine Wehrpflicht erfüllt werden soll. Die Bundesverfassung geht offensichtlich davon aus, dass der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht nicht ganz lückenlos verwirklicht werden kann und darum nicht absolut gilt. Wenn die Verfassung in Art. 18 Abs. 4 den Bund zum Erlass von Vorschriften über den Militärpflichtersatz auffordert, zeigt dies, dass sie mit Fällen der Nichterfüllung der Wehrpflicht rechnet. Diese Fälle bedürfen genauer Umschreibung durch Gesetz und Verordnung.

a) Die Altersbegrenzung

Gemäss Art. 1 Abs. 2 der MO beginnt die Wehrpflicht mit dem Jahr, in dem das 20., und endet mit dem Jahr, in dem 60. Altersjahr zurückgelegt wird. Im Zustand der bewaffneten Neutralität und im Krieg besteht die Möglichkeit einer Vorverlegung der Rekrutierung und damit der Dienstleistung.

Mit der Novelle zur MO vom 21. 12. 1960 wird die obere Begrenzung der Wehrpflicht von 60 Jahren auf 50 Jahre (Offiziere 55 Jahre) herabgesetzt; diese Neuerung soll bis zum 1. 1. 1967 schrittweise verwirklicht werden. Bei dieser Senkung der obern Grenze des Wehrpflichtalters um 10 Jahre bestand kein Zweifel darüber, dass damit der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht nicht verletzt werde — dies schon darum, weil in früheren Heeresorganisationen die obere Altersgrenze schon wesentlich tiefer gelegen hatte. Anders wäre die Rechtslage gewesen, wenn die im Jahre 1961 vorgenommene «Verjüngung» der Armee grösseren Umfang angenommen hätte. Wo die Grenze des zulässigen liegt, lässt sich allerdings nicht mathematisch genau festlegen; sicher ist jedoch, dass die obere Begrenzung des Wehrpflichtalters nicht beliebig gesenkt werden kann, denn die Wehrpflicht wäre nicht mehr eine allgemeine, wenn sie nur noch die jungen Männer erfassen würde.

b) Die Tauglichkeit

Anlässlich der Rekrutierung werden die Wehrpflichtigen ausgeschieden in Diensttaugliche, zu den Hilfsdiensten Taugliche und Dienstuntaugliche (MO Art. 5). Massgebend für die Beurteilung der Diensttauglichkeit sind die körperliche und die geistige Eignung zum Wehrdienst, deren Vorhandensein nach *sanitarischen Gesichtspunkten* geprüft wird. Die massgebenden Beurteilungsvorschriften folgen dem Grundsatz, dass der Forderung nach Allgemeinheit der Wehrpflicht so weit als möglich Nachachtung verschafft werden soll. Dass dieser Gedanke nicht zu allen Zeiten gleich beherzigt wurde, zeigt die Statistik der Tauglichkeitsziffern seit dem Ende des Ersten Weltkrieges, aus der deutlich hervorgeht, dass die Tauglichkeit längere Zeit «manipuliert» wurde, um den Rekrutenanfall künstlich zu senken:

Jahr	Diensttaugliche in %	Jahr	Diensttaugliche in %
1918	66,1	1930	66,2
1921	55,8	1934	69,3
1924	64,1	1937	73,6
1927	66,1	1939	80,4

Diese Zahlen zeigen, dass bis zu Beginn des Zweiten Weltkrieges die Prozentzahlen der HD-Tauglichen und Untauglichen um rund die Hälfte zurückgegangen sind; seither halten sich die Tauglichkeitsziffern regelmässig ungefähr auf derselben Höhe. Die nach dem Ersten Weltkrieg aus reinen Sparsamkeitserwägungen vorgenommene Verschärfung der Rekrutierungsvorschriften bedeutete nicht nur eine sehr fragwürdige Verletzung des Verfassungsrechts, sondern hat sich auch rein militärisch nicht bewährt. Wie weit die künstliche Drosselung der Tauglichkeit gehen darf, lässt sich ebenfalls nicht rechnerisch genau bestimmen; sicher ist jedoch, dass der Forderung nach Allgemeinheit der Wehrpflicht nicht nachgelebt wird, wenn die Armee nicht mehr von der *Masse der Bürger*, sondern nur noch von einer Minderheit, etwa im Sinn eines «Eliteheeres», gebildet wird. Die personelle Wehrkraft des Landes muss voll ausgeschöpft werden. (Mit dieser Forderung hängt auch das in der BV Art. 13 ausgesprochene Verbot des Haltens stehender Truppen durch den Bund zusammen, welches ebenfalls eine Abkehr von der universellen Wehrpflicht des ganzen Volkes bedeuten würde.)

c) Einbrüche in das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht

Neben den individuellen Gründen, die gegebenenfalls den Einzelnen aus der Wehrpflichtererfüllung ganz oder teilweise ausscheiden lassen, kennt das Gesetz noch weitere Dienstbefreiungsgründe, die der Gesetzgeber mit Rücksicht auf die Erhaltung und Betreuung wichtiger staatlicher Ämter und Aufgaben sowie zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft im Aktivdienst oder im Krieg aufgestellt hat. Es sind vor allem die lebenswichtigen Obliegenheiten der öffentlichen Ordnung, der geistlichen Betreuung der Bevölkerung, der Sicherstellung von Volksgesundheit, öffentlichem Verkehr und Wirtschaft, die im Interesse der Selbstbehauptung des Staates auch in Notzeiten aufrechterhalten werden müssen. Die Träger dieser Aufgaben, die im Gesetz abschliessend aufgezählt sind (Art. 13 MO), werden, auch wenn sie an sich diensttauglich wären, und wenn sie persönlich auch die Militärdienstleistung vorziehen würden, im Interesse der Allgemeinheit von der Erfüllung ihrer Militärdienstleistungen befreit, sei es generell für die Dauer ihrer Beamtung (MO Art. 13 und 14), oder temporär für die Gültigkeit einer Dispensation (MO Art. 161). Die Befreiungen gemäss den Art. 13/14 und 161 MO bedeuten nicht eine Enthebung von der Wehrpflicht als solcher, sondern eine Befreiung von der persönlichen Dienstleistung; an deren Stelle tritt deshalb für die Betroffenen die Leistung des Militärpflichtersatzes.

Diese Einbrüche in das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht ergeben sich nicht aus dem Wortlaut des Art. 18 BV, sondern aus der zwingenden Notwendigkeit des Staates, auch in Zeiten äusserer Gefährdung eine minimale staatliche und gesellschaftliche Ordnung aufrechtzuerhalten. Die Kollision zwischen den rein militärischen Interessen und andern lebenswichtigen öffentlichen Interessen, hat der Gesetzgeber für eine genau umschriebene, beschränkte Zahl von Fällen zugunsten der letzteren entschieden.

4. Anderweitige Dienstleistungen im Verhältnis zur Wehrpflicht

a) Der Zivilschutzdienst

Das Bundesgesetz vom 23. 3. 1962 über den Zivilschutz stellt in Art. 1 den Satz an die Spitze, dass der Zivilschutz ein Teil der Landesverteidigung ist. Trotz dieser Deklaration hat sich anlässlich der Aufstellung des Zivilschutzes kaum je die Frage gestellt, ob mit dem Zivilschutzdienst der Wehrpflicht Genüge getan werden könnte; von Anfang an

bestand Klarheit darüber, dass Zivilschutzdienst nicht als Heeresdienst im Sinne des Art. 18 BV gelten könnte. Die hin und wieder vertretene Auffassung, dass im Zeitalter des totalen Krieges der hergebrachte Begriff der «Wehrpflicht» ausgedehnt werden sollte zu einer umfassenden «Landesverteidigungspflicht», in der auch der Zivilschutzdienst eingeschlossen wäre, entspricht nicht dem Willen des Verfassungsgesetzgebers. Zwar ist der Begriff der Landesverteidigung heute weiter geworden, aber die Wehrpflicht ist dieselbe geblieben; neu ist nur, dass nun auch die Zivilschutzpflicht neben die Wehrpflicht getreten ist. Aus diesem Grund ist denn auch mit Art. 22bis eine besondere Verfassungsgrundlage für den Zivilschutz geschaffen worden, welcher sich — mit Recht — nicht auf den Wehrpflichtartikel 18 stützt.

Umstritten war dagegen die Frage, in welcher Weise die Dienstleistungen im Zivilschutz *bei der Bemessung des Militärflichtersatzes berücksichtigt* werden sollten. Nach längeren Diskussionen haben sich die eidgenössischen Räte in dieser Frage auf die vermittelnde Zwischenlösung des Art. 50 des Zivilschutzgesetzes geeinigt, wonach Dienstleistungen im Zivilschutz bei der Bemessung des Militärflichtersatzes «*angemessen berücksichtigt*» werden können. Die Ausführungserlasse zu diesem Grundsatz sind bisher noch nicht erlassen worden.

Die in Art. 50 des Zivilschutzgesetzes enthaltene Kompromisslösung einer «angemessenen Berücksichtigung» des geleisteten Zivilschutzdienstes bei der Festlegung des Militärflichtersatzes, bedeutet keineswegs die grundsätzliche Anerkennung des Zivilschutzdienstes als Erfüllungsform der Wehrpflicht. Dennoch wurde damit anerkannt, dass auch der Dienst im Zivilschutz eine zusätzliche Bürgerpflicht bedeutet, die mit erheblichen Belastungen des Einzelnen verbunden ist, so dass es billig erschien, diese Leistung wenigstens teilweise zu anerkennen. Diese Regelung steht nicht im Widerspruch zu dem in BV Art. 18/4 erteilten Auftrag an den Gesetzgeber, über den Militärflichtersatz zu legiferieren: so lange der Gesetzgeber ermächtigt ist, diese Materie zu regeln, ist er auch frei, die Kriterien zu bestimmen, die dabei massgebend sein sollten. Ein Widerspruch zum Verfassungsrecht würde erst mit einem vollständigen Verzicht auf jede Ersatzleistung geschaffen.

b) Ein Zivildienst

Etwa seit der Jahrhundertwende wird bei uns von Zeit zu Zeit immer wieder die Forderung erhoben, es sollte jenen Wehrpflichtigen, die aus einem nachweisbar ernstem Gewissenskonflikt heraus ihren Dienst in der Armee nicht glauben leisten zu können, Gelegenheit zur Leistung eines *zivilen Ersatzdienstes* gegeben werden, der als Wehrpflichtererfüllung zu anerkennen wäre. Von den Befürwortern eines solchen «Zivildienstes» wird eingeräumt, dass dieser Dienst sowohl bezüglich seiner Dauer als auch der darin gestellten Anforderungen mindestens den Ansprüchen der Armee zu entsprechen hätte, so dass «Drückeberger» hier nicht auf ihre Rechnung kommen könnten.

Das Problem der Dienstverweigerer ist, zahlenmässig gesehen, bei uns kein bedeutendes Problem, ist doch die Zahl der jährlichen Verurteilungen wegen Verweigerung der Militärdienstleistung relativ gering, da jedermann das Recht hat, sich zum waffenlosen Dienst der Sanitätstruppe ein- oder umteilen zu lassen. Dennoch dürfen wir nicht übersehen, dass im Einzelfall sehr schwere Konflikte entstehen können und dass der wirklich ernsthafte Dienstverweigerer für seine Überzeugung auf eine harte Probe gestellt wird. Die Lösung der Dienstverweigererfrage bzw. des Zivildienstproblems kann jedoch nicht auf Grund der heutigen Verfassungslage gelöst werden. Wenn schon der *Zivilschutz-*

dienst nicht als Wehrpflichtenerfüllung gelten kann, wäre dies noch viel weniger denkbar für einen Zivildienst, der ja bewusst auf jeden militärischen Charakter verzichten müsste. Die Schaffung eines Zivildienstes wäre somit nur auf dem Weg über eine Verfassungsänderung möglich. (Hin und wieder hört man bei uns auch die Argumentation, es sollte der religiösen Überzeugung der Dienstverweigerer aus Gewissensgründen Rechnung getragen werden mit einer Analogie zu Art. 13 Ziff. 2 der MO, wonach die nicht als Feldprediger eingeteilten Geistlichen während der Dauer ihres Pfarramtes keinen Militärdienst zu leisten haben. Diese Forderung geht jedoch von einem Fehlschluss aus: Art. 13 Ziff. 2 der MO statuiert nicht eine Dienstbefreiung wegen der persönlichen Geisteshaltung der Betroffenen; seine Begründung liegt einzig im Streben des Staates, die geistliche Betreuung der Bevölkerung in Notzeiten sicherzustellen.)

Die allgemeine Gültigkeit der Wehrpflicht bedeutet nicht nur ein militärisches Prinzip; der Wehrpflichtsgedanke ist auch ein Ausfluss der Idee der *Rechtsgleichheit*, die unser ganzes Verfassungsrecht durchzieht und in Art. 4 der BV ausdrücklich verankert ist. Der Art. 18 der BV ist einer der bedeutsamen Anwendungsfälle des Art. 4. Zwar wird dabei nicht eine formale, arithmetische Rechtsgleichheit angestrebt, wonach jeder Einzelne genau gleich behandelt wird; Rechtsgleichheit, wie wir sie verstehen, bedeutet nicht Gleichheit schlechthin, sondern Gleichheit unter gleichen Voraussetzungen. Aber so lange unsere Verfassung die Wehrpflicht ohne Einschränkung zur allgemeinen Bürgerpflicht erklärt, und so lange diese Wehrpflicht offensichtlich als Pflicht zur persönlichen Dienstleistung, oder subsidiär zur Leistung des Militärpflichtersatzes erkannt wird, würde ein Ersatz der Heerespflicht durch einen grundsätzlich anders gearteten Dienst nicht nur gegen die Wehrpflichtbestimmung, sondern auch gegen das Postulat der Rechtsgleichheit verstossen.

5. Die «ausserordentliche Wehrpflicht» in Kriegszeiten

Neben der «ordentlichen Wehrpflicht» oder der «Wehrpflicht im engeren Sinn», von der bisher die Rede war, steht der Begriff der «ausserordentlichen Wehrpflicht», die nur in Kriegszeiten zur Anwendung kommt. Diese Pflicht ist generell verankert in Art. 212 der MO, wonach der General im Kriegsfall nach freiem Ermessen über alle personellen und materiellen Mittel des Landes verfügt. Für die Personen bestimmt Art. 202 der MO, dass im Krieg alle Schweizer verpflichtet sind, ihre Person zur Verfügung des Landes zu stellen und, soweit es in ihren Kräften steht, zur Verteidigung des Landes beizutragen; (vgl. dazu auch DR Ziff. 7). Diese *allgemeine Landesverteidigungspflicht* erfasst im Kriegsfall alle Schweizer, unabhängig von Geschlecht, Alter und besonderer Eignung, und zieht sie zur Erfüllung von Aufgaben heran, die über die rein militärischen Obliegenheiten hinaus, jede Tätigkeit umfassen, welche zur Verteidigung des Landes im Krieg geboten ist. Diese «ausserordentliche Wehrpflicht» ist jedoch nicht Wehrpflicht im Sinne des Art. 18 der BV, sondern eine wohl am ehesten auf Art. 2 der BV begründete, ausgesprochene *Notstandspflicht*, wie sie der Staat in Zeiten schwerster Bedrohung seiner Existenz allen Bürgern aufzuerlegen gezwungen ist. Kurz